

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 3. August 2021 folgende Satzung neu beschlossen und durch Beschluss am 24. September 2024 zuletzt geändert:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Owingen unterhält in den Teilorten Owingen und Billafingen gemeindeeigene Kindergärten und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Begriffsbestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG:

1. Regelgruppen (RG): Kindergartengruppen, die an allen Vormittagen und an zwei Nachmittagen – mit Unterbrechung – geöffnet haben. Die wöchentliche Betreuungszeit der Kinder beträgt 31 Stunden, also inkl. der zwei Nachmittage.

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Gruppen, die über die Mittagszeit geöffnet haben und eine warme Mittagsverpflegung anbieten. Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt 32,5 Stunden, bei täglicher 6,5-stündiger durchgehender Betreuung.

3. Ganztagesgruppen (GT): Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

4. Altersmischung (AM): Gemischte Gruppen mit Kindern ab 2 Jahren, angeboten werden die Öffnungszeiten RG, VÖ und GT. Diese Gruppen dienen ausschließlich für die Aufnahme ab dem vollendeten 2. Lebensjahr.

5. Krippen (KR): Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Kinder werden mit 1 Jahr in die Einrichtung aufgenommen und wechseln mit dem 3. Lebensjahr in den Kindergarten.

- (2) Für Grundschüler wird eine flexible Nachmittagsbetreuung sowie ein Hort mit Hausaufgabenbetreuung angeboten.

- (3) Die täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Betreuungsformen sind in der Kindergartenordnung näher bestimmt.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende bzw. zur Monatsmitte schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze, die sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners bemisst.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß beigefügtem Verzeichnis auf 50 %.
- (4) Vollendet das Kind das dritte Lebensjahr, werden für diesen Monat die Gebühren für über 3-Jährige angesetzt.
- (5) Ein Wechsel innerhalb der im Verzeichnis aufgeführten Betreuungsformen ist jeweils zum Monatsende mit einer Ummeldfrist von 2 Wochen möglich. Wird aus wichtigem Grund die Betreuungsform während des laufenden Monats gewechselt, wird die Gebührenänderung erst im darauf folgenden Monat wirksam.
- (6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Höhe der Gebühren ist in dem der Satzung beiliegenden Verzeichnis geregelt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach dem Verzeichnis eine Verpflegungsgebühr fällig. Diese beträgt für alle Krippen- und Kindergartenkinder 85,00 Euro pro Monat, für Hort- und Schulkinder 90,00 Euro pro Monat.
- (4) In Ausnahmefällen können Einzelbuchungen erfolgen. Diese werden mit folgenden Gebühren veranschlagt:
 - a) Eine Mahlzeit pro Portion: 4,80 Euro
 - b) Ein Tag VÖ-Betreuung inkl. Essen: 9,00 Euro
 - c) Ein Tag GT-Betreuung inkl. Essen: 12,00 Euro
- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde Owingen unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (6) Die Gebührensätze sind sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch in der Schulkindbetreuung als Monatsgebühr zu verstehen. Im Hort ist eine tageweise Buchung mit einer Mindestinanspruchnahme von 3 Tagen möglich. Die Monatsgebühr setzt sich dann aus der gebuchten Öffnungszeit pro Tag zusammen.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Tag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung trat in der ursprünglichen Fassung am 01. September 2021 in Kraft. Zuletzt wurde das Gebührenverzeichnis in der Anlage mit Beschluss vom 24. September 2024 neu gefasst und tritt zum 01. November 2024 in Kraft.

Owingen, den 24. September 2024

Henrik Wengert
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen (Bürgermeisteramt), Hauptstraße 35, 88696 Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung vom 24. September 2024 über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Kinder über 3 Jahren				
Betreuungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	Familien mit 4 und mehr Kindern
Regelzeit	148,00 Euro	115,00 Euro	78,00 Euro	26,00 Euro
Verl. Öffnungszeit	196,00 Euro	148,00 Euro	98,00 Euro	32,00 Euro
Naturgruppe	216,00 Euro	163,00 Euro	108,00 Euro	35,00 Euro
Tagheim	302,00 Euro	228,00 Euro	153,00 Euro	52,00 Euro

Kinder mit 2 Jahren in der Altersmischung				
Betreuungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	Familien mit 4 und mehr Kindern
Regelzeit	298,00 Euro	226,00 Euro	149,00 Euro	49,00 Euro
Verl. Öffnungszeit	389,00 Euro	299,00 Euro	200,00 Euro	63,00 Euro
Tagheim	479,00 Euro	368,00 Euro	246,00 Euro	84,00 Euro

Kinder für 1- bis 3-Jährige				
Betreuungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	Familien mit 4 und mehr Kindern
Regelzeit	439,00 Euro	326,00 Euro	220,00 Euro	87,00 Euro
Verl. Öffnungszeit	531,00 Euro	395,00 Euro	267,00 Euro	105,00 Euro
Tagheim	624,00 Euro	463,00 Euro	315,00 Euro	124,00 Euro

Schulkinder Hort und flexible Nachmittagsbetreuung Klasse 1 bis 4				
Betreuungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	Familien mit 4 und mehr Kindern
pro Tag bis 17 Uhr	56,00 Euro	42,00 Euro	30,00 Euro	18,00 Euro
pro Tag bis 14 Uhr	32,00 Euro	28,00 Euro	18,00 Euro	12,00 Euro

Nachrichtlich:

Die Gebühr für das warme Mittagessen beträgt zusätzlich zur Betreuungsgebühr (sh. § 5 Abs. 3):

Für Krippen- und Kindergartenkinder: 85,00 Euro pro Monat
Für Hort- und Schulkinder: 90,00 Euro pro Monat

***Fußnote zur Hortgebühr:**

Die Hortbetreuung ist ebenfalls eine **Monatsgebühr** und muss mindestens für drei Tage pro Woche verbindlich gebucht werden. Die Gebühr errechnet sich dann durch Multiplikation der fest gebuchten Tage als Monatsgebühr. Kommt ein Kind aus einer 1-Kind-Familie bspw. Montag, Dienstag und Mittwoch bis 17 Uhr in den Hort, beträgt die Monatsgebühr 168,00 Euro (3 x 56,00 Euro).